

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 15.11.2001
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 / SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NW. S. 245) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG - (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718) sowie der §§ 53, 64 u. 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S.926 / SGV NW 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 439) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 13.11.2001 folgende Satzung, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 19.12.2018, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Kostenspaltung
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe
- § 9 Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Schmutzwassereinleitung
- § 10 Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Niederschlagswassereinleitung
- § 11 Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Kleineinleiterabgabe
- § 12 Gebühren- und Abgabesätze
- § 13 Entstehung und Beendigung der Gebühren- bzw. Abgabepflicht
- § 14 Gebühren- und Abgabepflichtige
- § 15 Fälligkeit der Gebühr und der Abgabe
- § 16 Vorübergehende Inanspruchnahme der Abwasseranlage
- § 17 Billigkeitsmaßnahmen
- § 18 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasseranlage), soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Wird ein zum Kanalanschlussbeitrag veranlagtes Grundstück oder ein Teil eines solchen Grundstückes durch Hinzunahme einer angrenzenden Grundstücksfläche, für die ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugenommene Teilfläche nachzuzahlen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche wird die Grundstückstiefe höchstens bis zu 40 m zu Grunde gelegt.

Die Grundstückstiefe ist von der Grundstücksseite zu rechnen, mit der das Grundstück an der Erschließungsstraße (Weg, Platz) liegt oder ihr zugewandt ist. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die der Beitragspflicht gemäß § 2 unterliegen, sind nur mit der Fläche beitragspflichtig, die den angeschlossenen Gebäuden oder anschließbaren Gebäuden zuzuordnen ist (Hof- und Gebäudefläche).

(2) Die Tiefenbegrenzung gemäß Abs. 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht

- a) in Bebauungsplangebieten
- b) in unbeplanten Gebieten, wenn eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf;
bei diesen Grundstücken erstreckt sich die Beitragspflicht auf die Tiefe der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzung, zuzüglich der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.

(3) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1.	bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2.	bei drei-geschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3.	bei vier-geschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4.	bei fünf-geschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
5.	bei sechs-geschossiger Bebaubarkeit	185 v.H.
6.	für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5 v.H.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;

- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind im Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse, Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.

(5) Die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten um 30 Prozentpunkte. Maßgebend für die Art der Nutzung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Erhöhung tritt ebenfalls ein

- a) bei Grundstücken in unbeplanten und Gewerbe- oder Industriegebieten vergleichbaren Gebieten, wenn auf ihnen gem. § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungsart vorrangig eine gewerbliche oder industrielle Nutzung zulässig ist,
- b) bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(7) Der Anschlussbeitrag beträgt

bei einem System für Schmutz- und Niederschlagswasser oder Mischwasser	4,90 EURO,
bei einem System nur für Schmutzwasser	3,40 EURO,
bei einem System nur für Niederschlagswasser	1,50 EURO,

je Quadratmeter nach den vorstehenden Bestimmungen errechneter Grundstücksfläche.

Bei Grundstücken, die durch eine Schmutzwasserdruckleitung erschlossen werden und auf denen auf Kosten des Anschlussnehmers eine Schmutzwasserdruckstation errichtet und betrieben werden muss, vermindert sich der nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Anschlussbeitrag um einen Pauschalbetrag von 1.025,- EURO; bei gemeinschaftlich betriebenen Druckstationen um einen entsprechenden Anteilsbetrag.

Die nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer entstehenden Kosten für die Ersatzbeschaffung der Druckpumpe werden zu 50 v.H. von der Stadt übernommen. Die Kosten sind durch Vorlage einer prüffähigen Rechnung nachzuweisen. Ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Stadt besteht nur für jedes Grundstück einmal.

§ 4

Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung; im Fall des § 2 Abs. 3 mit der Bildung der wirtschaftlichen Einheit.
- (3) Eine Anschlussbeitragspflicht entsteht nicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Anschlussbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung oder Erlass erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage i.S.d. § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG getrennte Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 2 Abwasserabgabengesetz), erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 9

Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Schmutzwassereinleitung

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 9 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9 Abs. 8) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden und sofern nicht die Abwassermenge gemessen worden ist (§ 9 Abs. 4).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wassermesser oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis dieser Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt über einen Wasserzähler (so genannte Zwischenzähler), der gegen Gebühr von der Stadt geliefert, eingebaut, unterhalten und abgelesen wird. (Siehe § 8 Abs. 3b Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung). Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar und kann der Gebührenpflichtige nachvollziehbar begründen, warum bestimmte Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden, so hat der Gebührenpflichtige einen anderen geeigneten Nachweis über diese Mengen zu erbringen. Die Art des Nachweises ist vorher mit der Stadt abzustimmen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, den Einbau von Wasserzählern zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei Grundstücken mit wasserintensiven Betrieben. Die Wasserzähler werden durch die Stadt geliefert, eingebaut, unterhalten und abgelesen.

(6) Die Stadt kann vorübergehend oder dauernd den Einbau von Abwasserzählern verlangen, wenn die zugeführte Frischwassermenge nicht ermittelt werden kann oder als Abwassermengenmaßstab ungeeignet ist.

(7) Die für den Einbau notwendige Herrichtung oder Veränderung der Frischwasser- oder Abwasserleitung obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Für die Bereitstellung, den Einbau, die Wartung und Ablesung des Wasserzählers bzw. Abwasserzählers erhebt die Stadt eine jährliche Zählergebühr.

(8) Hat der Gebührenpflichtige bei einer privaten Wasserversorgungsanlage, die alleine oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betrieben wird, die zugeführten Wassermengen nicht durch einen von der Stadt anerkannten Wassermesser und die Abwassermengen nicht durch einen Abwasserzähler ermittelt, so werden

- a) bei Wohngrundstücken pro Person und Jahr 42 cbm als Wassermenge zugrunde gelegt. Maßgebend ist die auf dem Grundstück gemeldete Personenzahl.

Stichtage sind der

- 10.12. des Vorjahres für das 1. Vierteljahr,
- 10.03. des laufenden Jahres für das 2. Vierteljahr,
- 10.06. des laufenden Jahres für das 3. Vierteljahr und der
- 10.09. des laufenden Jahres für das 4. Vierteljahr.

- b) bei gemischt genutzten Grundstücken, Gewerbe- und Industriegrundstücken die Wassermengen von der Stadt aufgrund bekannter Erfahrungs- oder Vergleichswerte ermittelt oder auf Grund der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

Als Mindestwassermenge wird jedoch die nach Buchst. a) maßgebende Wassermenge zuzüglich 15 cbm für jeden Beschäftigten zugrunde gelegt. Maßgebend ist die Beschäftigtenzahl zu den unter a) festgelegten Stichtagen.

Beschäftigte, die auf dem angeschlossenen Grundstück polizeilich gemeldet sind, bleiben außer Ansatz.

Die pauschale Berechnung nach a) oder b) gilt nicht, wenn die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zusätzlich bezogene Wassermenge bereits höher ist. In diesem Fall wird die Einleitungsmenge geschätzt.

(9) Dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse, die eine Korrektur der berechneten Personen oder Arbeitnehmer rechtfertigen, werden auf Antrag bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

§ 10

Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Niederschlagswassereinleitung

(1) Die Gebühr für das Niederschlagswasser i.S.d. § 8 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser in die kommunale Abwasseranlage gelangen kann, mindestens jedoch 200 qm.

(2) Erfolgt die Niederschlagseinleitung in die kommunale Abwasseranlage nur im Ausnahmefall (Notüberlauf), werden 25 % der versiegelten Fläche, mindestens jedoch 50 qm zu Grunde gelegt.

(3) Die überbauten Grundstücksflächen werden durch die Stadt an Hand vorliegender Unterlagen und gegebenenfalls durch Inaugenscheinnahme des Grundstückes ermittelt. Als befestigte Fläche werden pauschal bei Wohngrundstücken 10 %, bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken 20 % der Grundstücksfläche zu Grunde gelegt, soweit nicht eine tatsächlich höhere oder niedrigere befestigte Fläche durch die Stadt festgestellt oder durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung so wie bei Abweichungen von der zu Grunde gelegten Fläche die Quadratmeterzahl der bebauten und befestigten Fläche mitzuteilen und einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

(4) Wird die Größe der bebauten oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dieses der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 11

Gebühren- und Abgabemaßstäbe für die Kleininleiterabgabe

(1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind, festgesetzt. Stichtage sind der

- 10.12. des Vorjahres für das 1. Vierteljahr,
- 10.03. des laufenden Jahres für das 2. Vierteljahr,
- 10.06. des laufenden Jahres für das 3. Vierteljahr und der
- 10.09. des laufenden Jahres für das 4. Vierteljahr.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird nach der Menge des angelieferten Schlammes bzw. des Abwassers berechnet.

§ 12

Gebühren- und Abgabesätze

(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,59 EURO je cbm

(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,20 EURO je qm

(3) Für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Abpumpen und Transport je cbm Abwasser oder Fäkalschlamm 15,50 EURO,
- b) für die Behandlung in der Kläranlage
 - je cbm Abwasser 1,59 EURO,
 - je cbm Fäkalschlamm 8,70 EURO.

(4) Die Zählergebühr für Frischwasserzähler beträgt jährlich bei einer Nennleistung von

3 - 5 cbm/h	=	18,40 EURO,
7 - 10 cbm/h	=	23,20 EURO,
20 cbm/h	=	36,80 EURO,
80 cbm/h	=	237,80 EURO,
120 cbm/h	=	288,40 EURO.

(5) Die Zählergebühr für Abwasserzähler beträgt jährlich bei einer Nennweite von

DN 25 - 32 mm	=	222,90 EURO,
DN 50 - 80 mm	=	238,30 EURO,
DN 100 mm	=	248,50 EURO.

(6) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 EURO jährlich.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebühren- bzw. Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Für die Zählergebühr nach § 12 Abs. 4 und 5 gilt dies entsprechend.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsteht jeweils mit der Beendigung der Anlieferung.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung. Endet die Gebühren- oder Abgabepflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bzw. die Kleineinleiterabgabe bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Für die Zählergebühren gilt dieses entsprechend.

§ 14

Gebühren- und Abgabepflichtige

(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15

Fälligkeit der Gebühr und der Abgabe

1. Die Benutzungsgebühren und die Kleineinleiterabgabe (§ 12), sowie die Gebühr für die vorübergehende Inanspruchnahme (§ 16), werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können mit anderen Abgaben erhoben werden.

2. Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.

3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Vorübergehende Inanspruchnahme der Abwasseranlage

(1) Wird bei Grundwasserabsenkungen udgl. unverschmutztes Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet, so werden bei Einleitung

in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal	je cbm	1,59 EURO,
bei Einleitung in einen Regenwasserkanal	je cbm	0,18 EURO

berechnet.

Sofern der Einleiter nachweist, dass keine andere wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Ableitung des Grundwassers besteht, bleiben die ersten der beiden Einleitungswochen gebührenfrei.

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das bei Zeltfesten und ähnlichen Veranstaltungen anfällt, werden

je cbm 1,59 EURO

berechnet.

(3) Die eingeleiteten Mengen werden nach Erfahrungswerten ermittelt oder geschätzt, soweit sie nicht gemessen wurden.

(4) Gebührenpflichtig ist der Einleiter.

(5) Höhe und Fälligkeit der Gebühr werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 17

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 222 bis 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG sinngemäß.

§ 18

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. S. 2482).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.